

**§ 10 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz**

10.1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein aktiv werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere im Voraus genehmigte Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. 10.2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung bzw. Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. 10.3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. 10.4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

**§ 11 Organe und weitere Gremien**

11.1. Die Organe des JSK Rodgau sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vereinsrat und c) der Vorstand. 11.2. Weitere Gremien sind a) die Abteilungsverammlung, b) die Abteilungsleitungen, c) der Jugendvorstand, d) der Ältestenrat und e) die ständigen Ausschüsse.

**§ 12 Mitgliederversammlung**

12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des JSK Rodgau findet einmal jährlich statt; in der Regel innerhalb der ersten fünf Monate. 12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. 12.3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des JSK Rodgau und ist insbesondere zuständig für - die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes (Rechenschaftsbericht, finanzielle Lage, Perspektiven), - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, - die Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre), - die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), - die Wahl des Ältestenrates, - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenturnleitern, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins, - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, - Beschlussfassungen über Anträge, - Neuordnung der Satzung oder Satzungsänderungen, - Erlass von Ordnungen zur Durchführung der Satzung, - Verkauf oder Belastung von Grundstücken, - Kauf von Grundstücken und Gebäuden, - Planung und Vergabe der Bauvorhaben für größere Bauvorhaben, - Ausführung von größeren Bauvorhaben sowie - sonstige Anträge. 12.4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Durchführung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Rodgau Post, der Offenbach Post, dem Bürgerblatt oder der Rodgau Zeitung. Anträge müssen spätestens vier Wochen vorher an der Informationsstafel des JSK Rodgau im Vereinsheim für alle Mitglieder öffentlich aushängen. Dabei müssen Anträge auf Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung sowohl die gültige als auch die vorgeschlagene Regelung beinhalten. Die finale Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vorher in der Rodgau Post, der Offenbach Post, dem Bürgerblatt oder der Rodgau Zeitung bekanntgegeben. 12.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder

einem Stellvertreter einberufen und eingeleitet. Ist keines dieser Vereinsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. 12.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen können erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die gleiche Regelung gilt für Wahlen. 12.7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des JSK Rodgau ist ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Näheres regelt § 21 dieser Satzung. 12.8. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 5 Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. 12.9. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. 12.10. Vollaft werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Jugendvorstandes können ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden. 12.11. Die Mitgliederversammlungen des JSK Rodgau sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

**§ 13 Vereinsrat**

13.1. Den Vereinsrat bilden: a) der Vorstand, b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter (pro Abteilung eine Stimme), c) der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter (beide ohne Stimmrecht), d) der Vorsitzende des Jugendvorstandes oder sein Stellvertreter, e) die Vorsitzenden der Ausschüsse (ohne Stimmrecht) und f) der Ehrenvorsitzende (ohne Stimmrecht). 13.2. Der Vereinsrat ist vornehmlich ein Legislativ-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben: a) Beratung und Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans, b) Berufung von Ausschüssen gemäß § 18 dieser Satzung, c) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bis zum Ende der Legislaturperiode, d) Ernennung von Ehrenmitgliedern, e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, f) Festlegung der Dienstleistungen für Großveranstaltungen, g) Austausch von Informationen, h) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, i) Beratungen und Beschlussfassungen im Sinne des Gesamtinteresses des JSK Rodgau und j) Bestätigung der Abteilungsleitungen. 13.3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er tagt in der Regel alle 2 Monate. 13.4. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. 13.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. 13.6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme.

**§ 14 Vorstand**

14.1. Den Vorstand des JSK Rodgau bilden: a) der 1. Vorsitzende, b) bis zu drei 2. Vorsitzende und c) der Schatzmeister. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. 14.2. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind Vorstand im Sinne des

§ 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Abweichende andere Regelungen im Innenverhältnis des Vereins ergeben sich aus den Ordnungen, dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes, Beschlüssen der Organe und Absprachen des Vorstandes. 14.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. 14.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. 14.5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Vorsitzender nach Bedarf einlädt. 14.6. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 15 Ehrenmitglieder**

15.1. Mitglieder, die sich um den JSK Rodgau besonders verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates vom Vereinsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. 15.2. Für die Wahl des Ehrenvorsitzenden gilt die gleiche Regelung, jedoch ist zusätzlich ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

**§ 16 Ältestenrat**

16.1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Wahlfähig sind nur Vereinsmitglieder, die dem JSK Rodgau mindestens 25 Jahre angehören und sich große Verdienste um den JSK Rodgau erworben haben. 16.2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 16.3. Der Ältestenrat hat überwiegend beratende Funktion gegenüber den Organen des JSK Rodgau. Er wird bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins vermittelt tätig. Er ist für die Beachtung der Ehrenordnung zuständig und kann in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Aufgaben für den JSK Rodgau übernehmen.

**§ 17 Kassenprüfer**

17.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. 17.2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsrats sein und sollen aus 3 verschiedenen Abteilungen kommen. 17.3. Die Kassenprüfer haben die Vereinskassen, sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand (über den Schatzmeister) schriftlich zu berichten. 17.4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte alle zwei Jahre die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. 17.5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinstrecht und Vereinstrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer.

**§ 18 Ausschüsse**

18.1. Der JSK Rodgau unterhält folgende ständige Ausschüsse: a) Vermögensausschuss, b) Team Ehrenamt, c) Liegenschaftsaussschuss, d) Pressesausschuss. 18.2. Die Mitglieder werden vom Vereinsrat berufen. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der an den Sitzungen des Vereinsrats teilnimmt. 18.3. Bei Bedarf kann der Vereinsrat weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben berufen.

**§ 19 Ordnungen**

19.1. Zur Durchführung dieser Satzung hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen zu erlassen: a) Geschäfts- und Verwaltungsordnung, b) Finanzordnung, c) Ehrenordnung und d) JSK-Hausordnung. 19.2. Die Ordnungen sind Anhang zur Satzung. Änderungen der Ordnungen gelten jedoch nicht als Satzungsänderungen. 19.3. Die Ordnungen sind für alle Organe und Gremien des JSK Rodgau verbindlich. 19.4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Ordnungen beschließen.

**§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

20.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand vorzulegen ist. 20.2. Für die übrigen Gremien gilt sinngemäß die gleiche Regelung.

**§ 21 Verschmelzung / Auflösung des Vereins**

21.1. Die Verschmelzung/Auflösung des JSK Rodgau kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden. 21.2. Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützig im Sinne der § 55 StF der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Jügesheimer Sport- und Kulturverein 1888 Rodgau e.V. Ostring 18 - 63110 Rodgau Tel. 0 6106 / 645130 - Fax: 0 6106 / 697721 www.jskrodgau.de - info@jskrodgau.de 21.3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. 21.4. Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke erfolgt die Liquidation durch die zu Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

**§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

22.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und soziale Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 22.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Daten-

übertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 22.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 22.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Datenschutzbeauftragte/ einen Datenschutzbeauftragten. 22.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

**§ 23 Haftungsbekämpfung**

23.1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmittglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. 23.2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 23.3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist. 23.4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Jügesheimer Sport- und Kulturverein 1888 Rodgau e.V. Ostring 18 - 63110 Rodgau Tel. 0 6106 / 645130 - Fax: 0 6106 / 697721 www.jskrodgau.de - info@jskrodgau.de. 23.5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

**§ 24 Salvatorische Klausel**

24.1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

**§ 25 Inkrafttreten**

25.1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. September 2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 01.11.2013 tritt außer Kraft. **Rodgau, den 10.09.2019**

**Anlage II Entwurf neue Satzung des verschmolzenen Vereins S.K.G. „Sport. Kultur. Gemeinschaft 1888 Rodgau e.V.“****§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Sport. Kultur. Gemeinschaft 1888 Rodgau e.V.“ und hat seinen Sitz in Rodgau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR 4232 eingetragen und wird im Folgenden kurz „S.K.G. Rodgau“ genannt.

2. Seinen Angeboten entsprechend ist der Verein S.K.G. Rodgau Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (Mitgliedsnummer 29081), sowie in den zuständigen Sportfachverbänden, Kultur- und Jugendorganisationen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des vielseitigen Sports und der Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch: 1.1. Abhaltung von geordneten Übungsstunden für Turnen, Sport und Spiel,

1.2. Durchführung von Sportveranstaltungen,

1.3. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kleinkunst, Kabarett, Karnevalsitzungen),

1.4. Förderung des Jugendsports und der außerfachlichen Jugendarbeit und

1.5. Einsatz und Ausbildung fachkundiger Übungsleiter, Trainer und Jugendbetreuer

2. Der Verein S.K.G. Rodgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3. Der Verein S.K.G. Rodgau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins S.K.G. Rodgau dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Öffentliche Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Eine persönliche Vorteilnahme im Zusammenhang mit Vereinsgeschäften ist jedem Mitglied untersagt.

7. Der Verein S.K.G. Rodgau ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral

**§ 3 Werte**

1. Der Verein S.K.G. Rodgau setzt von seinen Mitgliedern die

Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Sie verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, physischer, seelischer psychischer oder sexueller Art ist. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekämpft sich zum freitheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Verein S.K.G. Rodgau, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3. Der Verein S.K.G. Rodgau fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.

4. Der Verein S.K.G. Rodgau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des Vereins S.K.G. Rodgau, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gestimmung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

**§ 4 Gliederung**

1. Der Verein S.K.G. Rodgau darf im Bedarfsfall in Abteilungen gegliedert werden. Die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Vereinsrats.

2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, kulturellen und geselligen Angelegenheiten weitgehend selbstständig, soweit diese Satzung und die Ordnungen nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins S.K.G. Rodgau andere Entscheidungen verlangt.

3. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, entscheidet sich beim Eintritt zu einer Zugehörigkeit in einer oder mehreren Abteilungen.

4. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie bilden und haben kein eigenes Vermögen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. § 50 PFD findet keine Anwendung. Die Abteilungen sind weder aktiv noch passiv parteifähig. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell auf der Grundlage des § 164 BGB den Abteilungsleitern oder einzelnen Vertretern Vollmacht im Rechtsverkehr erteilen und auch wieder entziehen.

5. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

6. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Er wird alle zwei Jahre von der Abteilungsverammlung gewählt und vom Vereinsrat bestätigt. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Verein und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er muss dem Vorstand mindestens für folgende Aufgabengebiete verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle zwei Jahre neu zu wählen sind, weitere Mitglieder der Abteilungsverammlung können nach Bedarf und Aufgabenstellung der Abteilung zusätzlich gewählt werden:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassierer
- Verantwortlicher für Medien und Öffentlichkeitsarbeit

7. Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Die Abteilung kann im Rahmen ihrer Selbstbestimmung der Organisation auch festlegen, dass sie durch ein gleichberechtigtes Abteilungsleitungsteam geführt wird. In diesem Fall ist jedes Teammitglied dem Verein und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

8. Besteht die überwiegende Anzahl der Mitglieder einer Abteilung aus nicht wahlberechtigten Mitgliedern oder findet sich kein Mitglied, das von der Abteilungsverammlung zum Abteilungsleiter gewählt wird, so kann der Vorstand die Abteilungsleitung bestimmen, die vom Vereinsrat bestätigt werden muss. 9. Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 1. Februar des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigen erwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

10. Die Abteilungen haben zum 1. Februar des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitsklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungsleitung dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Mitglieder der Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung, den Verein und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen.

11. Abteilungen können im Außenverhältnis gegen den Verein

keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilung ist im Rechtsverkehr nicht aktiv und passiv parteifähig.

**§ 5 Mitgliedschaft**

- Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern und
  - fördernden Mitgliedern.

2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestandserhebung ist es notwendig, dass sich die Mitglieder zumindest zu einer Sportart bzw. Abteilung bekennen. Aus der Zugehörigkeit zu einer Sportart bzw. Abteilung ergibt sich auch das Stimmrecht in der jeweiligen Abteilungsverammlung. Jedes Mitglied kann aus mehreren Abteilungen angehören. Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) verbleiben als „passiv“ geführte Mitglieder in der Abteilung, zu der sie sich überwiegend bekennen

**§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Ordentliches Mitglied des Vereins S.K.G. Rodgau kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vereinsrat anrufen. Dieser entscheidet, nach Anhörung durch den Ältestenrat, endgültig. Der Mitgliedsantrag kann auch elektronisch gestellt werden, wenn die Identität des Antragstellers gesichert ist.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein S.K.G. Rodgau angehören will, ohne sich in ihr aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsanzuge anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Vorgaben nach den jeweiligen geltenden Verbandsrichtlinien zu beachten.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins S.K.G. Rodgau gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein S.K.G. Rodgau ausgeschlossen werden a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder c) wegen groben unsportlichen und unfairen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Beratung durch den Ältestenrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder

schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Wochen vergangen sind.

5. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche gegen den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend machen und begründen. Vereinsbesitz ist von ausgeschiedenen Mitgliedern an den Verein S.K.G. Rodgau zurückzugeben.

**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten des Vereins S.K.G. Rodgau teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und haben sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen zu verhalten.

**§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, die jährlich entsprechend dem Jahresmittelwert des vom statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für das folgende Geschäftsjahr angepasst werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit das Aussetzen der Beitragsanpassung beschließen oder neue Beiträge festsetzen. Zusätzliche Abteilungsbeiträge sind zulässig, bedürfen jedoch der Festsetzung durch den Vereinsrat. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos.
- Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren entscheidet der Vorstand.
- Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
- Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren einbezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.